

# Satzung

## des Judo-Club Bietigheim e. V.

Stand 20.05.2022

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	1
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	2
§ 6 Pflichten der Mitglieder .....	2
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
§ 8 Sanktionen.....	3
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 10 Leitung des Vereins .....	3
§ 11 Vorstand .....	3
§ 12 Hauptausschuss .....	3
§ 13 Mitgliederversammlungen und Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung..	4
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit.	4
§ 15 Kassenprüfung.....	5
§ 16 Änderungen der Satzung und der Ordnungen .....	5
§ 17 Auflösung des Vereins.....	5
§ 18 Schlussbestimmungen.....	5
§ 19 Ordnungen.....	5

# **Satzung**

## des Judo-Club Bietigheim e. V.

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der am 21. März 1956 gegründete Verein (Judo-Club) nennt sich

„Judo-Club Bietigheim e. V.“

Sitz und Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen, Gerichtsstand Stuttgart.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, Übungen jeder erlaubten Art für Körper und Geist zu pflegen und zu fördern, insbesondere den Budo-Sport. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die sportliche und geistige Erziehung und Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugendlichen. Die Verfolgung von politischen und konfessionellen Zielen ist ausgeschlossen.
2. Der Judo-Club Bietigheim e. V. mit Sitz in Bietigheim-Bissingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Diese erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses aufgrund eines von dem Aufzunehmenden gestellten Aufnahmeantrages. Eine Anfechtung des Beschlusses wird nicht zugelassen. Das Verfahren zur Annahme und Ablehnung wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Hauptausschuss. Rechte aus der Mitgliedschaft können jedoch erst nach der Zahlung des ersten Beitrages geltend gemacht werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren haben für den Eintritt die Einwilligung mindestens eines Elternteiles bzw. des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder  
Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Mitglieder oder Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Ordentliche aktive und passive Mitglieder  
Ordentliche aktive und passive Mitglieder können Personen werden, deren Antrag vom Hauptausschuss genehmigt wird.
3. Jugendliche  
Jugendliche Mitglieder (Vereinsjugend) sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren. Die Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

### 1. Allgemeines

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung. Der Verein haftet nicht für Unfälle bei Ausübung des Sports, hat jedoch für seine Mitglieder und Jugendlichen hierfür eine kollektive Unfallversicherung abgeschlossen.

### 2. Ehrenmitglieder

Sie genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

### 3. Aktive und passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die am Trainingsbetrieb nicht teilnehmen.

Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat volles Stimm- und Wahlrecht.

### 4. Jugendliche bis zu 18 Jahren

Kinder und Jugendliche sind nur in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Wahl des Vereinsjugendleiters in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Sie können ferner nach Zustimmung eines Erziehungsberechtigten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einberufen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sowie den Rechtsverbindlichkeiten der Vereinsbeschlüsse. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, die Satzungen und alle sonstigen Bestimmungen des Vereins zu beachten und einzuhalten.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben.
3. Jedes Mitglied hat sich unaufgefordert in den Dienst des Vereins und seiner Bestrebungen zu stellen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch:

### 1. den Tod des Mitgliedes

### 2. den freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum 30.06. und zum 31.12. erfolgen und muss bis zum 30. des Vormonats schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

### 3. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung erfolgt durch den Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit und ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen (rückständiger Beitrag) nicht innerhalb eines Monats ab einer Mahnung Folge geleistet hat. Etwaige, durch Einziehung der Beiträge entstehende Kosten hat das Mitglied zu ersetzen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, sind die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

### 4. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss erfolgen, bei Stimmenmehrheit

- wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen;
- wegen wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzungen und sonstiger Bestimmungen,
- wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen steht ihm das Recht der Berufung zu, welche in der nächsten Ausschusssitzung entschieden wird. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, sind die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

## **§ 8 Sanktionen**

Beim Verstoß gegen die Satzungen und Bestimmungen des Vereins kann der Hauptausschuss folgende Sanktionen aussprechen :

1. Rüge
2. Zeitlicher Ausschluss von der Teilnahme an Übungen
3. Zeitlicher Entzug der Startberechtigung an Wettkämpfen und Spielen
4. Ausschluss aus dem Verein nach § 7 Nr. 4.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und evtl. Sonderbeiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 10 Leitung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss
4. Die Abteilungen
5. Die Jugendversammlung

Die gefassten Beschlüsse sind durch den Vorstand und den Schriftführer oder deren Vertreter zu protokollieren. Sie können auf der Homepage veröffentlicht werden.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des BGB ist der in der Mitgliederversammlung gewählte 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden führt er die Amtsgeschäfte. Die Vorsitzenden müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und leitet denselben nach Maßgabe dieser Satzung. Er kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand bestimmt die strategischen Ziele zur Umsetzung des Vereinszweckes und die dazu notwendigen organisatorischen Schritte. Bei Konflikten zwischen Vorstand und Hauptausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einem in der Finanzordnung festgelegten Geschäftswert die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Durch Vorstandsbeschluss ist eine kommissarische Berufung eines Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 12 Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. den Vorsitzenden,
2. dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
4. einem Abteilungsleiter und jeweils einem Stellvertreter pro Abteilung,
5. dem Vereinsjugendleiter.

Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden durch den Hauptausschuss erledigt. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. In geeigneten Fällen ist jedoch auch der Vorstand befugt, über Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.

Der Hauptausschuss hat während des Sportbetriebs mindestens einmal monatlich zur Beschlussfassung über die ihm vorliegenden und unterbreiteten Angelegenheiten zusammenzutreten. Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann zu ordentlichen Sitzungen herangezogen werden, wenn für seinen Geschäftsbereich wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Verhandlungen sind vertraulich. Scheiden während des Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so treten an ihre Stelle ihre Vertreter. Eine kommissarische Besetzung von Mitgliedern des Hauptausschusses ist möglich.

Alle Abteilungsleiter sind für die zugeteilten Mittel, nach § 2, Zweck des Vereins, verantwortlich.

### **§ 13 Mitgliederversammlungen und Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann durch Beschlussfassung grundsätzlich alle Angelegenheiten des Vereins regeln.

Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder als außerordentliche Versammlungen durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich in Textform erfolgen.

Daraus ergeben sich folgende Formen der Durchführung von Beschlussfassungen:

die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, was den Regelfall darstellt,

die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung,

die Mitgliederversammlung als schriftliche Veranstaltung in Textform (Fax, E-Mail, Brief).

Eine hybride Form ist möglich, indem bei Online-Veranstaltungen die Stimmabgabe auch zusätzlich in schriftlicher Form erfolgen kann.

Eine Beschlussfassung der Mitglieder zu einzelnen Themen, ist abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ohne Mitgliederversammlung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Zuständiges Einberufungsorgan ist der Vorstand, der auch die Art der Durchführung bestimmt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung findet mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch Einladung der Mitglieder in Textform und durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse (Bietigheimer Zeitung). Zur Fristwahrung genügt eine Form der Bekanntgabe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausnahmen sind vom Vorstand festzustellen und bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen einer Minderheit (§ 14) einberufen werden.

Werden auf Mitgliederversammlungen Wahlen durchgeführt, bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Eine kommissarische Besetzung bei vorzeitigem Ausscheiden von Funktionsträgern in allen Organen des Vereins ist möglich.

Sollen durch Mitgliederentscheide Satzung und Ordnungen geändert werden, so gilt § 16.

Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des Judo-Club Bietigheim e.V.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf einen Antrag von mindestens einem Fünftel der aktuellen Mitglieder hin einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung von diesen Mitgliedern müssen auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Stimmberechtigung spielt für die Antragstellung keine Rolle. Die Mitglieder müssen ihren Beitrag entrichtet haben. Im Falle von Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

## § 15 Kassenprüfung

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben alljährlich eine Kassenrevision vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen und Bericht zu geben.

## § 16 Änderungen der Satzung und der Ordnungen

Zur Abänderung der Satzung oder der Ordnungen, sowie zur Einführung neuer Ordnungen, ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge zur Abänderung der Satzung oder der Ordnungen müssen 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen. Dieser hat sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Angabe des zu ändernden Paragraphen bekanntzugeben.

Im Falle einer Beanstandung einer Satzungsänderung durch das Registergericht, ist der Vorstand berechtigt, diese Beanstandung entsprechend den Maßgaben umzusetzen, ohne dass die nächste Mitgliederversammlung abgewartet werden muss. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch übereinstimmende je mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses und der erschienenen Mitglieder einer ordnungsmäßigen zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

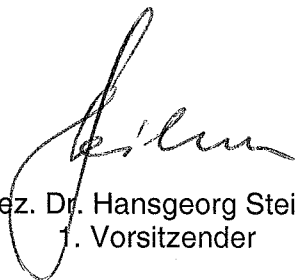
## § 18 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in den Satzungen vorgesehenen Fällen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

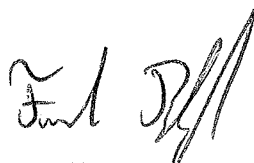
## § 19 Ordnungen

Die Regeln für den Verein gelten auch entsprechend für die Abteilungen.

Bietigheim-Bissingen, den 20.05.2022



gez. Dr. Hansgeorg Steilner  
1. Vorsitzender



gez. Frank Blaszyk  
2. Vorsitzender



gez. Markus Gruber  
3. Vorsitzender